



Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Rückkauf eigener Aktien

zum Zweck der

Kapitalherabsetzung

Wie im Zusammenhang mit der Resultsbekanntgabe 1998 publiziert, hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft («Swiss Re»), die Geschäftsleitung ermächtigt, je nach Verfassung des Aktienmarkts ein zweites Aktienrückkaufprogramm im Gesamtwert von maximal CHF 1'000 Mio. durchzuführen. Dies entspricht ca. 2.5% der aktuellen Börsenkapitalisierung. Der ordentlichen Generalversammlung 2000 wird eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des getätigten Rückkaufsvolumens der zweiten Linie beantragt.

Wiederaufnahme Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

Die an der Schweizer Börse im Dezember 1997 errichtete zweite Linie für die Namenaktien Swiss Re wird wieder aktiviert. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Re als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien Swiss Re unter der bisherigen Valorennummer 124 558 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Swiss Re hat daher die Wahl, Namenaktien Swiss Re entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber Swiss Re zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Swiss Re hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien Swiss Re und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis	Der Rückkaufspreis bzw. der Kurs der zweiten Linie dürfte sich in Anlehnung an den Kurs der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien Swiss Re bilden.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der gekauften Namenaktien Swiss Re findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	Swiss Re hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Swiss Re als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien Swiss Re auf der zweiten Linie stellen.
Verkauf auf der zweiten Linie	Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.
Kotierung	Der Handel der Namenaktien Swiss Re auf der zweiten Linie wird ab 9. August 1999 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange wieder aufgenommen.
Börsenpflicht	Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.
Steuern	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Stempelsteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr und EBK-Abgabe von 0.01% geschuldet).

3. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

Information der Swiss Re	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die Swiss Re, dass sie über keine nicht öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.
--------------------------	--

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Zürich, 9. August 1999 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:
CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

Namenaktien Swiss Re von je CHF 10 Nennwert	Valorennummer:	ISIN:
Namenaktien Swiss Re von je CHF 10 Nennwert	124 558	CH 000 124 558 5
(Aktienrückkauf 2. Linie)	795 913	CH 000 795 913 0